

Quittungsbuch

und Legitimation

für das Mitglied

Hr. Weese

Falkenstr 30

eingetreten am 8. 9. 1920

Mitglieds-Nr. 1314

Garten-Nr. 5 Plan-Nr. IV

Kolonie Lindener Alpen

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen: **Kleingärtner - Vereini-
gung „Linden“, eingetragener Verein. Gemeinnütziges
Unternehmen.** Er gehört durch seine Mitgliedschaft im
Landesverband Hannover dem Reichsverband der Kleingarten-
vereine Deutschlands e. V. an, ist in das Vereinsregister ein-
getragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck und Ziele.

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluß partei-
politischer und konfessioneller Bestrebungen das Kleingarten-
wesen im Rahmen der Satzung des Reichsverbandes durch
Veranstaltung belehrender Vorträge, Pflege der Geselligkeit
und Pflege der Jugend durch praktische Unterweisung gemein-
nützig zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft.

Aufnahmefähig sind alle erwachsenen unbescholtenen Personen
beiderlei Geschlechts, die einen Lauben- oder Heimgarten be-
sitzen oder die für einen Teil des Vereinsgeländes einen Unter-
pachtvertrag abschließen wollen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Meldung
beim Vorstände. Aber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Satzung ist durch Namensunterschrift des Beitretenden
anzuerkennen. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Reichsmark.

§ 4

Erlöschung der Mitgliedschaft und Ausschluß.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Aufgabe
des Gartens, durch Austritt, der nur zum Schluß des Ge-
schäftsjahres nach vorausgegangener vierteljährlicher schriftlicher
Kündigung beim Vorstände zulässig ist.

Durch Ausschluß, wenn sich ein Mitglied innerhalb oder
außerhalb des Vereins mehrerer Handlungen schuldig
macht, die Vereinsinteresse wesentlich schädigt, die gefaßten
Beschlüsse nicht anerkennt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitglieder-
versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den
Ausschluß steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste
Mitgliederversammlung zu.

Der Ausschluß hat in jedem Falle auch den Verlust der
Gartenparzelle innerhalb der gesetzlichen Frist zur Folge.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keiner-
lei Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrich-
tungen des Vereins.

§ 5

Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 4 Reichsmark. Die
Art und die Termine für die Beitragszahlung bestimmt die
alljährlich stattfindende Jahreshauptversammlung.

Für außerordentliche Ausgaben werden Sonderbeiträge in
Gestalt von Umlagen erhoben, deren Höhe von der Mitglieder-
versammlung beschlossen wird. Zu ihrer Zahlung ist jedes
Mitglied verpflichtet.

§ 6

Leitung des Vereins.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand. Der Vorstand
besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem 1. und 2. Schriftführer,
- dem 1. und 2. Kassener und den Beisitzern.

Alle Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshaupt-
versammlung auf 2 Jahre gewählt.

In den ungeraden Jahren scheiden aus: der 2. Vorsitzende,
1. Schriftführer, 1. Kassener und 2 Beisitzer; in den geraden
Jahren der 1. Vorsitzende, 2. Schriftführer, 2. Kassener und
Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außer-
gerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. sind: der
1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassener.
Zur rechtsverbindlichen Zeichnung genügt die Unterschrift
zweier dieser Personen.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, über die nicht ausdrücklich die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 7

Verwaltung.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober zum 1. Oktober. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich, sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Ausgaben. Dem Vorstande liegt ob, Einberufung und Leitung der Versammlungen, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erledigung der Vereinsgeschäfte, Ausführung der gefaßten Beschlüsse, Regelung der Pachtangelegenheiten und Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.

Der Vorstand tagt allmonatlich. Der Schriftführer hat zur Beurkundung der Beschlüsse über die stattfindenden Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die in den nächsten Sitzungen vorgelesen, von der Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.

§ 8

Rechnungsprüfung.

Für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres 3 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie haben die Bücher und Kasse mindestens vierteljährlich unangemeldet zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahresversammlung Bericht zu erstatten. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist von den Kassenprüfern zu stellen. Zur Kassenführung sind nur die durch den Landesverband einheitlich zu beschaffenden Kassen- und Hauptbücher zu verwenden.

§ 9

Versammlungen.

Die nach Bedarf stattfindenden Mitgliederversammlungen werden in der hannoverschen Kleingärtnerzeitung veröffentlicht.

In den Versammlungen sind belehrende Vorträge zu halten, die Angelegenheiten des Vereins und der Mitglieder zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen, Anträge und Anfragen zu stellen und zu beraten.

Die erste Versammlung im Geschäftsjahr gilt als Jahreshauptversammlung und hat im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres stattzufinden. In den Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
- b) Rechenschaftsbericht des 1. Kassensführers,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderung,
- f) Erledigung eingegangener Anträge,
- g) Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Wenn die Hälfte der Mitglieder es fordert, ist der Vorstand verpflichtet, auch während des Geschäftsjahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstande einzureichen.

§ 10

Auflösung des Vereins.

Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Etwa vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Landesverband Hannover zur Förderung des Kleingartenwesens zu überweisen.

Pachtvertrag.

§ 1

Die **Kleingärtner-Vereinigung „Linden“ e. B. Gemeinnütziges Unternehmen**, vertreten durch seinen Vorstand, verpachtet an das unterzeichnete Mitglied

Hr. Weese

Falkenstr. 30

den Garten Nr. *5*, Plan Nr. *11. 83* in Kolonie

Lindener Alpen

in einer Größe von *0. 22 1/2* Quadratrueten, auf die Dauer von *10* Jahren.

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Oktober 19*28*;
endet am 30. September 19*38*.

§ 2

Pächter verpflichtet sich, während der Pachtzeit Mitglied der **Kleingärtner-Vereinigung „Linden“, e. B. Gemeinnütziges Unternehmen**, zu sein. Sein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hebt den Pachtvertrag sofort auf. In diesem Falle geht jeder Anspruch an den Verpächter aus diesem Pachtverhältnis verloren.

§ 3

Der Pachtzins wird nach der jeweiligen Festsetzung des Magistrats berechnet; er ist bis 1. März und 1. Juni jeden Jahres je zur Hälfte an den Kassensführer des Vereins zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins hat der Verpächter das Recht, einen Zuschlag zu erheben. Der Pachtzins kann bei behördlicher Neufestsetzung von Pachthöchstpreisen

entsprechend verändert werden. Bei Zahlungsunfähigkeit des Pächters kann sich der Verpächter an den Gartenbestandteilen für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnis schadlos halten.

§ 4

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis sofort aufzuheben, wenn ihm die Nutzung des Grundstücks nach einem gemäß der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung triftigen Grunde vom Eigentümer entzogen wird.

§ 5

Bei Ablauf der Pachtzeit wird für die in dem Grundstück etwa befindliche Gail und Gäre sowie für sonstige Verbesserungen nichts vergütet.

Wenn dem Pächter das Gartenland von dem Eigentümer in einem im § 4 vorgesehenen Falle entzogen wird, so hat der Pächter Anspruch auf die Entschädigung, die ihm nach der vom Eigentümer gezahlten Entschädigung anteilmäßig zusteht.

§ 6

Die freiwillige Aufgabe des Pachtverhältnisses hat der Pächter dem Verpächter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Soweit nicht die Bestimmung des § 3 in Kraft tritt, ist das Grundstück ordnungsmäßig geräumt an den Vereinsvorstand abzugeben.

Will der Pächter seine Garteneinrichtung dem vom Verpächter zu bestimmenden neuen Pächter verkaufen, so unterliegt die Höhe der Entschädigung der Genehmigung des Verpächters.

§ 7

Die dem Pachtvertrage beigelegte Gartenordnung gilt als Teil dieses Vertrages.

§ 8

Die Nichtbeachtung der in den vorstehenden Ziffern und in der Gartenordnung enthaltenen sowie sonst vereinbarten Bedingungen durch den Pächter berechtigt den Verpächter zur Aufhebung des Pachtverhältnisses. Auch ist der Verpächter zur sofortigen Aufhebung des Pachtverhältnisses berechtigt, wenn ein Pächter während der Dauer des Pachtverhältnisses bei Pächtern benachbarter Grundstücke nachweislich durch sein

Verhalten Anstoß und Argernis erregt oder mit den Strafgesetzen derart in Konflikt gerät, daß dem Verpächter eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht wünschenswert erscheint.

Die Aufhebung des Pachtverhältnisses nach den Bestimmungen dieses Paragraphen entzieht den Pächtern jeden Anspruch auf Vergütung für Gail und Gaze oder sonstige Verbesserungen.

§ 9

Der Pächter erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit anhängender Gartenordnung. Bei Abschluß sowie bei Umschreibung eines Pachtvertrages sind von dem Pächter die hierfür entstehenden Gebühren von *M* an den Verpächter zu zahlen.

Hannover, den 1. 10. 21.

Als Verpächter:

**Kleingärtner-Vereinigung „Linden“ e. V.
Gemeinnütziges Unternehmen.**

Der Vorstand:

Johannes Hache

Vorsitzender

Friedr. Appel

Kassenführer

Maximilian Karg

Schriftführer

Als Pächter:

Herrn

Gartenordnung.

1. Das Grundstück darf nach den Bestimmungen der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung nur zu Kleingartenzwecken benutzt werden.
2. Der Pächter wird angehalten, die Schädlingsbekämpfung und Beseitigung des Unkrautes in jeder Weise zu unterstützen und die gemeinsamen Wege in der Kolonie stets mit sauber zu halten. Gartenabgänge, Papier, Steine und dergleichen dürfen nicht auf die Wege benachbarter Grundstücke und Gräben geworfen werden.

Sollten es die Umstände erfordern, daß wegen vorgekommener Einbrüche, Diebstähle usw. in einzelnen Kolonien Nachtwachen gestellt werden müssen, so haben sich sämtliche Garteninhaber an diesen Nachtwachen zu beteiligen, falls die Einrichtungen dieser Wachen von der Mehrzahl der Garteninhaber der betreffenden Kolonie beschlossen worden ist. Ausnahmen kann die Mehrzahl der Kolonie zum Beschlusse erheben.

Sollte ein Garteninhaber durch irgendwelche Vorkommnisse verhindert sein, sich an einer Nachtwache zu beteiligen, so hat er einen Ersatzmann zu stellen.

Jeder Pächter ist verpflichtet, bei vorkommenden Arbeiten in der Kolonie durch Beschluß der Kolonieverammlung jährlich bis zu 12 Stunden Arbeit im Interesse der Kolonie unentgeltlich zu leisten, oder einen Ersatzmann zu stellen.

3. Bei Anpflanzungen hat der Pächter auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
4. Dem Pächter steht nach Bezahlung etwaiger anteilmäßiger Kosten die Mitbenutzung der vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen, wie Brunnen, Pumpen, Spielfläche für Kinder usw. zu, für deren pflegerische Benutzung er mit zu sorgen hat. Für Beschädigungen aller dieser Einrichtungen ist der Pächter haftbar.

5. Für alle Beschädigungen der Wege, Tore oder Zäune durch Fuhrwerke usw. haftet der Pächter, in dessen Auftrag das Fuhrwerk fährt.
6. Der Pächter hat sorgfältig darauf zu achten, daß das ihm verpachtete Grundstück in seinen Grenzen nicht verändert wird. Alle etwaigen Veränderungen oder sonstigen Eingriffe durch Dritte sind dem Vorstande zur Anzeige zu bringen.
7. Haftung für irgendwelche Schäden an Garteneinrichtungen usw. übernimmt der Pächter selbst. Der Verein lehnt jede Haftung für etwaige Unfälle, Diebstähle, Wildschaden oder sonstige Ereignisse auf dem Gartengelände ab.
8. **Verboten ist:**
 - a) das Grundstück ganz oder teilweise unterzuverpachten oder weiterzuverpachten, einer anderen Person einen Teil des Grundstücks gegen Leistung von Arbeit oder unentgeltlich abzugeben. Eine eigenmächtige Weiterverpachtung des Pachtgrundstückes seitens des Pächters an einen Dritten ist dem Verein gegenüber unwirksam und nichtig;
 - b) auf dem Grundstück irgendwelche Baulichkeiten ohne Genehmigung des Vereins zu errichten;
 - c) auf dem Grundstück Vieh zu halten, gewerbliche Betriebe irgendwelcher Art, insonderheit Schankbetriebe einzurichten;
 - d) Reklameschilder und dergleichen auf dem Grundstück oder an den Garteneinfriedigungen anzubringen, sowie Wäsche zu trocknen;
 - e) die Laube als dauernde Wohnstatt zu benutzen;
 - f) die Kolonie mit Kraftwagen aller Art und Fahrrädern zu befahren;
 - g) Waldbäume im Garten anzupflanzen;
 - h) überlaute Musik, Ruhestörungen jeder Art sind verboten.
9. Der Pächter verpflichtet sich, seinen Garten mit einer Umzäunung in einheitlicher Höhe zu versehen.

Ferner hat der Pächter eine Laube nach Vorschrift der unteren Verwaltungsbehörde zu errichten. Lage derselben und Bauart sind, ebenso wie Einfriedigungen und Tore vorher dem Vorstande zur Genehmigung vorzulegen.

10. Von dem Pächter wird erwartet, daß er und seine Angehörigen oder Gäste sich die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitte im Gartengelände angelegen sein lassen.

Die gesamte Anlage wird unter den besonderen Schutz aller auf dem Gelände befindlichen Pächter gestellt. Die Pächter haben zur Wahrnehmung des Gartenschutzes und zur Durchführung der Gartenordnung unter Mitwirkung des Vorstandes einen Vertrauensmann zu wählen. Der Vertrauensmann erledigt alle Angelegenheiten mit dem Vorstande und sorgt für die innere Ordnung der ihm anvertrauten Kolonie. Alle Vorkommnisse in einer Kolonie sind daher dem Vertrauensmann baldmöglichst anzuzeigen, der sie seinerseits dem Vorstande übermittelt. Der Vorstand oder dessen Beauftragte haben das Recht, nach vorheriger Bekanntgabe den Garten zu betreten!

11. Jede Wohnungsveränderung ist dem Vorstande sofort mitzuteilen.

19.....



19.....

			Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September

19.....

Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September

19.....

Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September

19.....			
Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September
19.....			
Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September

19.....			
Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September
19.....			
Oktober	November	Dezember	Januar
Februar	März	April	Mai
Juni	Juli	August	September

Pacht-Zahlungen

Am 3,4 1933 RM. 14,65
Pachtanzahlung 1932/33 erhalten.

Appel

1. Kassierer der
Kleingärtner-Vereinigung „Linden“ e.V.

Pachte für 1933/34

*RM. 15,75
erb. 22/6.34*

**Kleingartenkolonie
„Lindener Alpen“**

Munich

RM. 15,75
Gartenpacht für 1935

§. 2 JULI 1935 1935

**Kleingartenkolonie
„Lindener Alpen“**

RM. 6,-
Beitrag für 1935

§. 2 JULI 1935

Pacht-Zahlungen

